

Voraussetzungen der fachgebundenen genetischen Beratung

gemäß Gendiagnostikgesetz (GenDG) und

Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO-RL)

Nicht alle genetischen Untersuchungen zu medizinischen Zwecken erfordern nach Gendiagnostikgesetz zwingend eine genetische Beratung. Der Gesetzgeber unterscheidet hierzu zwischen diagnostischen und prädiktiven genetischen Untersuchungen.

1. Diagnostische genetische Untersuchung

Untersuchung wird in der Regel bei bereits bestehender (Verdachts-) Diagnose durchgeführt.

2. Prädiktive genetische Untersuchung

Untersuchung wird in der Regel bei Gesunden im Rahmen von Erkrankungen, die erst im Laufe des Lebens auftreten können, durchgeführt.

1. Aufklärung bei diagnostischen genetischen Untersuchungen

Neben der, auch nach Bürgerlichem Gesetzbuch, zwingend vorgeschriebenen ärztlichen Aufklärung, soll nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses eine genetische Beratung angeboten werden. Sofern das Ergebnis der genetischen Untersuchung auffällig ist, muss eine genetische Beratung angeboten werden, wenn die Erkrankung nicht behandelbar ist.

2. Beratung bei prädiktiven genetischen Untersuchungen

Jeder Arzt kann im Rahmen seines Fachgebietes eine prädiktive genetische Untersuchung (im Labor) anfordern. Jedoch muss vor der Untersuchung sowie zur Befundmitteilung eine genetische Beratung durchgeführt werden, sofern die Patientin nicht schriftlich darauf verzichtet.

Der Arzt, der diese genetische Beratung durchführt, muss für die genetische Beratung qualifiziert sein.

Sofern der Arzt, der die prädiktive Laboruntersuchung vornimmt, nicht für genetische Beratung qualifiziert ist, kann die Patientin zur genetischen Beratung überwiesen werden.

Die Qualifikation wird durch die Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO-RL) definiert.

Beispiel: Beratung zum Nicht-invasiven Pränataltest (NIPT-Karyotypisierung) und/oder zur Bestimmung des kindlichen Rhesusfaktors (NIPT-RhD)

Pränatale genetische Untersuchungen haben laut GenDG bzgl. genetischer Beratung vergleichbare Anforderungen wie prädiktive genetische Untersuchungen (§15 GenDG).

Ein Gynäkologe ist mittels fachärztlicher Weiterbildung hinreichend qualifiziert, genetische Untersuchungen bei Erkrankungen vorzunehmen, die in sein Fachgebiet fallen. Unabhängig von der Qualifikation für genetische Beratungen darf somit ohne Einschränkung eine NIPT-Karyotypisierung oder ein NIPT-RhD vorgenommen, d. h. eine Probe zur Untersuchung in ein Labor versandt werden. Beim NIPT-RhD wird ausschließlich auf dieses Blutgruppenmerkmal untersucht.

Hierbei ergeben sich je nach Qualifikation des Arztes verschiedene Möglichkeiten:

- bei Nichtvorhandensein der Qualifikation für die genetische Beratung wird die Patientin an einen hierfür qualifizierten Arzt überwiesen
- oder
- die Patientin fühlt sich nach Aufklärung des Arztes bereits ausreichend informiert und **verzichtet schriftlich auf die genetische Beratung** (§10 Abs. 2 GenDG). Bei auffälligem Ergebnis sollte der Patientin, trotz Verzicht, erneut eine genetische Beratung angeboten werden.

ERLANGUNG DER QUALIFIKATION ZUR FACHGEBUNDENEN GENETISCHEN BERATUNG

Möglichkeiten der Erlangung der Qualifikation zur genetischen Beratung

1. Voraussetzung: Theoretischer Teil

Ärzte, deren Facharztzulassung < 5 Jahre zurück liegt

- 72 Std. Qualifikation nach Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO-RL)
- Abschluss kann mit Lernerfolgskontrolle erfolgen (fakultativ)
- Regelung der Weiterbildungsordnungen der jeweiligen Landesärztekammern beachten

Ärzte, deren Facharztzulassung > 5 Jahre zurück liegt

- 72 Std. Qualifikation gem. GEKO-RL freiwillig
- Wissenskontrolle gem. GEKO-RL mit 20 Fragen, von denen 12 richtig beantwortet werden müssen (Landesärztekammern bieten z.T. Refresher-Kurse zur Vorbereitung an)

2. Voraussetzung: Praktisch-kommunikativer Teil (A oder B)

Option A

- Min. 10 praktische Übungen anhand von Beispielfällen aus oder in genetischer Beratungen - Unter Supervision eines Facharztes für Humangenetik oder eines Arztes mit Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik

Option B

- Alternative:** Bereits ausreichend ist der Nachweis einer Qualifikation zur psychosomatischen Grundversorgung oder äquivalenter Weiterbildungsinhalte oder Fortbildungsinhalte

Zur Qualifikation für die fachgebundene genetische Beratung müssen der theoretische und der praktische Teil (Voraussetzung 1 und 2) nachgewiesen werden.

Quellen:

GenDG Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) v. 13.07.2009, BGBl. I S. 2529, ber. S. 3672; zuletzt geändert durch Art. 15, Abs. 4 des Gesetzes vom 04.05.2021 BGBl. I S. 882. Verfügbar unter: [GenDG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#)

GEKO-RL Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) v. 01.07.2011 über die Anforderungen an die Qualifikation zur und Inhalte der genetischen Beratung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2a und § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG. Verfügbar unter: [Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission \(GEKO\) über die Anforderungen an die Qualifikation zur und Inhalte der genetischen Beratung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2a und § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG \(rki.de\)](#)